

Stiftungsurkunde

der

Stiftung zur Förderung der appenzell-ausserrhodischen Wirtschaft

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung zur Förderung der appenzell-ausserrhodischen Wirtschaft“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Herisau. Eine Sitzverlegung an einen anderen Ort im Kanton Appenzell A.Rh. ist im Einvernehmen mit der Stifterin und der Aufsichtsbehörde möglich.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, die ausserrhodische Volkswirtschaft zu stärken. Sie kann im Rahmen ihrer finanziellen Mittel alles unternehmen, was dem Gedeihen der Volkswirtschaft dient. Sie setzt sich namentlich für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor ein, fördert mit Information, Beratung und finanziellen Beihilfen die Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen und hilft mit, die Lösung von Standortproblemen zu erleichtern.

II. STIFTUNGSKAPITAL

Art. 3 Stiftungskapital

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit wird der Stiftung bei ihrer Errichtung von der Stifterin (Kanton Appenzell Ausserrhoden) folgendes Vermögen zugewendet:

Fr. 200'000.00 aus dem appenzell-ausserrhodischen Fonds für Wirtschaftsförderung,
Fr. 200'000.00 vom Kanton Appenzell A.Rh.

Um ihre Aufgaben auf längere Sicht erfüllen zu können, bedarf die Stiftung weiterer Mittel, die von der öffentlichen Hand, von Wirtschaftskreisen und Privaten erwartet werden. Zur Beschaffung der Mittel wird ein Patronatsverein gegründet, der zugunsten der Stiftung jährliche Beiträge erhebt.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens hält sich der Stiftungsrat an die Grundsätze der Sicherheit, des genügenden Ertrages und der angemessenen Verteilung der Risiken.

III. DER STIFTUNGSRAT

Art. 4 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Neue Stiftungsräte bzw. Stiftungsrätinnen werden vornehmlich aus dem Kreis der Donatoren bzw. Donatorinnen gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Aufgaben

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung und vertritt sie nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung kollektiv zu zweien vertreten.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung. Es ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Diesfalls legt er die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der delegierten Aufgabe so fest, dass er seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Delegation kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 6 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte bzw. Stiftungsrätinnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsräte bzw. Stiftungsrätinnen.

IV. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer ist drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung sowie die Einhaltung der Statuten und der Reglemente. Sie erstattet dem Stiftungsrat und der Stifterin Bericht und erstellt den erforderlichen Bericht zuhanden der Stiftungsaufsicht.

V. ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 8 Änderungen der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung

Der Stiftungsrat entscheidet mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Abänderung der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung.

Liegt ein gesetzlicher Aufhebungsgrund vor, so fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden zur bestmöglichen Verwendung im Sinne des Stiftungszweckes.

Herisau, 31. Oktober 2008



18. 11. 2008